Das Aktuelle 30 *aus Steuern und Wirtschaft* *07/14*

GESETZGEBUNG
1. Kleines Jahressteuergesetz: Diese Änderungen kommen auf Arbeitnehmer und Privatleute zu
2. Kleines Jahressteuergesetz: Diese Änderungen kommen auf Unternehmer zu
3. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft: Weitere steuerliche Gleichstellung geplant

UNTERNEHMER
4. Vorsteuerabzug: Finanzverwaltung ändert ihre Praxis beim Vorsteuerabzug
5. Gewerbesteuer: Keine erweiterte Kürzung wegen Beteiligung an Erbengemeinschaft
6. Geerbtes Betriebsvermögen: Abtretung wegen Pflichtteilsanspruch lässt Steuerbegünstigung entfallen
7. Recht zum Vorsteuerabzug: Rechnung darf auf weitere Vertragsunterlagen verweisen
8. Verbilligtes Kantinenessen: Kein Vorsteuerabzug aus Zuschuss an Caterer
9. Umsatzsteuerfreiheit: Für die Ausfuhr geringwertiger Gebrauchsgegenstände ist ein Nachweis nötig
10. Sachzuwendung: Pauschalsteuer für Geschenk ist keine Betriebsausgabe
11. Schwarzarbeitsbekämpfung: Nur begrenzte Pflicht zur Datenübermittlung an den Zoll
12. Umsatzsteuerfreiheit: Privatklinik für Psychotherapie ist durch EU-Recht nicht steuerpflichtig

FREIBERUFLER
13. Partnerschaftsgesellschaft: Ist eine PartG mbB körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig?

ÄRZTE UND HEILBERUFE
14. Berufsausübungsgemeinschaft: Fehlende Beteiligung einer Ärztin führt zu gewerblicher Abfärbung

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER
15. Treuhandmodell: Steuerliche Behandlung der Umwandlung einer GmbH in eine KG
16. Geschäftsführergehalt: Was ist bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern angemessen?
17. Gesellschafter-Geschäftsführer: Wann wird fehlerhaft berechneter Arbeitslohn besteuert?
18. Gemeinnützigkeit: Auch Vereine müssen eine Steuer-erklärung abgeben

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER
19. Dienstwagennutzung: Was spricht für eine private Nutzungsbefugnis?
20. Ehegattenarbeitsverhältnis: Uneingeschränkte Kfz-Nutzung hält keinem Fremdvergleich stand
21. Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand im Elternhaus
22. Verpflegungsmehraufwendungen: Einsatzwechseltätigkeit von einem Pensionszimmer aus

HAUSBESITZER
23. Überhöhte Gebäudeabschreibung: Wie das Finanzamt korrigierend eingreifen kann
24. Grundstücksverkauf: Die Optionsausübung für einen Grundstücksumsatz ist zeitlich unbegrenzt
25. Grundstücksbewertung: Maklercourtagekosten mindern nicht den Wert des Erbes

ALLE STEUERZAHLER
26. Erlass von Nachzahlungszinsen: Vereinfachte Gegenrechnung fiktiver Erstattungszinsen ist rechtens
27. Vorausgefüllte Steuererklärung: Beim Finanzamt gespeicherte Daten sind seit Anfang 2014 abrufbar
28. Kfz-Steuer: Zollverwaltung ist ab 2014 neuer Ansprechpartner
29. Fahrtkosten bei Behinderten: Ab wann ist ein herabgesetzter Grad der Behinderung zu beachten?
30. Doppelt gezahltes Kindergeld: Darf die Familienkasse für zehn Jahre zurückfordern?

STEUERTERMINE

GESETZGEBUNG

1. Kleines Jahressteuergesetz: Diese Änderungen kommen auf Arbeitnehmer und Privatleute zu

Sie haben noch gar nichts von einem „kleinen Jahressteuergesetz 2014“ gehört? Kein Wunder, ist doch der offizielle Name auch etwas irreführend: „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“. Das kleine Jahressteuergesetz versteckt sich dabei in dem Passus „zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“. Der Gesetzgeber plant also nicht nur anlässlich des EU-Beitritts von Kroatien Änderungen, sondern hat auch **Steuervereinfachungen** auf den Weg gebracht - und zwar **quer durch das gesamte Steuerrecht**.

Ende April hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf beschlossen; Ende Mai beraten die Ausschüsse des Bundesrates über diesen. Gelten sollen die Änderungen grundsätzlich **ab dem 01.01.2015**, sofern im Einzelnen keine abweichende Regelung vorgesehen ist. Als **Arbeitnehmer** bzw. **„Steuerbürger"** dürften Sie die folgenden Inhalte betreffen:

Sonderausgaben: Der Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € wird für Sonderausgaben mit Ausnahme der Vorsorgeaufwendungen gewährt, wenn keine höheren Zahlungen nachgewiesen werden. Nun soll klargestellt werden, dass der Sonderausgaben-Pauschbetrag auch die Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs umfasst.

Lebensversicherungen: Bei Lebensversicherungen ist bei Eintritt des versicherten Risikos die ausgezahlte Summe grundsätzlich steuerfrei. Der Erwerb von „gebrauchten" Lebensversicherungen dient jedoch nicht der Abdeckung des versicherten Risikos. Diese Anlagemodelle sollen nicht von der Steuerfreiheit profitieren, sondern als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten. Einzig der Erwerb von Versicherungsansprüchen durch die versicherte Person soll ausgenommen sein, zum Beispiel bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

Fremdwährungsgeschäfte: Zur Ermittlung des Verkaufsgewinns bei Fremdwährungsbeträgen soll als Verwendungsreihenfolge wieder gesetzlich fingiert werden, dass die zuerst angeschafften Beträge auch als Erstes veräußert werden. Mit Einführung der Abgeltungsteuer war diese Methode zunächst gestrichen worden.

Unterhaltsleistungen: Der Abzug von Unterhaltsleistungen gilt als verwaltungsaufwendig und missbrauchsanfällig. Mit der Angabe der Identifikationsnummer der unterhaltenen Person auf der Steuererklärung kann deren Identität zweifelsfrei festgestellt werden. Allerdings soll die Angabe nur bei Unterhaltsempfängern gefordert werden, die der unbeschränkten oder beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Freistellungsauftrag: Aktuell haben Kreditinstitute die Möglichkeit, die Identifikationsnummer des Gläubigers der Kapitalerträge abzufragen. Das dazu bestehende Widerspruchsrecht soll gestrichen werden. Hintergrund ist, dass eine Bank für den Abzug der Kirchensteuer eine Abfrage starten darf, ohne dass der Bankkunde widersprechen kann.

Wohnriester: Wird die Selbstnutzung einer geförderten Wohnung aufgegeben, besteht bislang die Möglichkeit, den Stand des Wohnförderkontos zu reinvestieren, um die Folgen einer Besteuerung des Kontos zu vermeiden. Im Reinvestitionszeitraum unterbleibt ebenfalls die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das Gleiche soll nun auch für einen berufsbedingten Umzug gelten.

Vorsorgepauschale: Der geplante individuelle Zusatzbeitrag, den Arbeitnehmerzur anstelle des bisherigen Beitragssatzanteils von 0,9 % für ihre Krankenversicherung leisten sollen, erfordert die Einführung eines Verweises auf einen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz. Damit sollen die Krankenversicherungsbeiträge bereits beim Lohnsteuerabzug möglichst zutreffend berücksichtigt werden.

Tarifermäßigung auf Abfindungen: Die Tarifermäßigung (Fünftelregelung) für Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten soll künftig bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden können.

2. Kleines Jahressteuergesetz: Diese Änderungen kommen auf Unternehmer zu

Sie haben noch gar nichts von einem „kleinen Jahressteuergesetz 2014" gehört? Kein Wunder, ist doch der offizielle Name auch etwas irreführend: „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften". Das kleine Jahressteuergesetz versteckt sich dabei in dem Passus „zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften". Der Gesetzgeber plant also nicht nur anlässlich des EU-Beitritts von Kroatien Änderungen, sondern hat auch **Steuervereinfachungen** auf den Weg gebracht - und zwar **quer durch das gesamte Steuerrecht**.

Ende April hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf beschlossen; Ende Mai beraten die Ausschüsse des Bundesrates über diesen. Gelten sollen die Änderungen grundsätzlich **ab dem 01.01.2015**, sofern im Einzelnen keine abweichende Regelung vorgesehen ist. Als **Unternehmer** bzw. **Arbeitgeber** sollten Sie die folgenden Inhalte kennen:

Gewerbesteuer: Für Einrichtungen im Bereich der ambulanten Rehabilitation soll eine Gewerbesteuerbefreiung eingeführt werden. Bisher gilt diese lediglich für stationäre Einrichtungen. Ambulante Rehabilitationseinrichtungen unterscheiden sich von stationären einzig dadurch, dass dort keine Unterkunft und (Voll-)Verpflegung zur Verfügung gestellt wird.

Grunderwerbsteuer: Voraussetzung für eine Steuervergünstigung bei Umwandlungen ist unter anderem, dass das herrschende Unternehmen am Kapital oder Gesellschaftsvermögen der abhängigen Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren vor und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar bzw. mittelbar mindestens mit 95 % ununterbrochen beteiligt ist. Diese Änderung soll rückwirkend für nach dem 06.06.2013 verwirklichte Umwandlungen gelten.

Körperschaftsteuer: Ab 2013 erfordert die steuerliche Organschaft, dass die Beteiligung an der Organgesellschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zugeordnet ist. Der Steuerabzug beim Organträger wird nunmehr daran angepasst. Die Änderungen sollen rückwirkend ab 2012 gelten, da andernfalls für einen Übergangszeitraum keine Regelung für ausländische Organträger vorhanden wäre.

Umsatzsteuer: Für Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und III wird eine Befreiung von der Umsatzsteuer für Eingliederungsleistungen und Leistungen zur aktiven Arbeitsförderung geschaffen.

Die Stellung von Personal durch religiöse und weltanschauliche Einrichtungen soll von der Umsatzsteuer befreit werden. Die Befreiung gilt für die Personalgestellung der begünstigten Einrichtungen für Zwecke der Krankenhausbehandlung und ärztlicher Heilbehandlungen in Krankenanstalten, der Sozialfürsorge und weiteren Bereichen.

Für eine entgeltliche Lieferung oder sonstige Leistung an nahestehende Personen oder das Personal bemisst sich die Umsatzsteuer nach den Kosten, soweit diese das Entgelt übersteigen. Diese Vorschrift soll derart angepasst werden, dass eine Begrenzung der Bemessungsgrundlage für verbilligte Leistungen auf das marktübliche Entgelt besteht. Soweit ein höheres Entgelt als der Marktwert gezahlt wird, bleibt ersteres maßgebend.

Für Leistungen im Zusammenhang mit einem teilunternehmerisch genutzten Grundstück ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, soweit das Grundstück für unternehmensfremde Zwecke genutzt wird. Jedoch gibt es eine Übergangsregelung für Eingangsumsätze vor dem 01.01.2011. Hiervon sollen nun Leistungen, die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten darstellen und nach dem 31.12.2010 bezogen werden, ausgenommen sein.

Lohnsteuer: Die Grenze für die jährliche Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen soll ab 2015 von 1.000 € auf 1.080 € angehoben werden. Die Anhebung soll insbesondere Arbeitgeber von geringfügig Beschäftigten entlasten,die zukünftig nur noch eine Lohnsteuer-Anmeldung mit dem Jahresbetrag abgeben müssen.

3. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft: Weitere steuerliche Gleichstellung geplant

Das Bundesfinanzministerium hat einen Entwurf für ein „Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ vorgelegt. Damit will es die **steuerliche Gleichbehandlung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner weiter vorantreiben**.

Hintergrund dieser Initiative ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juni 2013, in dem die Richter die Benachteiligung der Lebenspartner im Einkommensteuerrecht für verfassungswidrig erklärten. Im Urteilsfall ging es um das Steuersplitting, das zu diesem Zeitpunkt einzig heterosexuellen Paaren zustand. Als Reaktion erging damals das „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts“, um die Gleichbehandlung im Bereich der Einkommensteuer zu verwirklichen. Seitdem erhalten homosexuelle Lebenspartner alle Rechte und Vorteile, die heterosexuellen Ehegatten schon lange zustehen - insbesondere das Splitting. Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie bei der Grunderwerbsteuer waren Lebenspartner bereits einige Jahre zuvor den Ehegatten gleichgestellt worden.

Da **in weiten Teilen des Steuerrechts immer noch Ungleichbehandlung** herrscht, will die Bundesregierung nun **weitere Folgeänderungen** umsetzen. Mit dem neuen Gesetzesentwurf nimmt sie sich nun

- die Abgabenordnung,
- das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz,
- das Bewertungsgesetz,
- das Bundeskindergeldgesetz,
- das Eigenheimzulagegesetz und
- das Wohnungsbau-Prämiengesetz vor.

Insbesondere die geplanten Neuerungen in der Abgabenordnung, also im Verfahrensrecht im Allgemeinen, sollen wichtige Änderungen mit sich bringen. **Lebenspartner** werden demnach erstmals in die **gesetzliche Aufzählung der Angehörigen** aufgenommen. Damit bleiben Lebenspartner - ebenso wie Ehegatten nach der Scheidung - Angehörige, selbst wenn die Partnerschaft nicht mehr besteht. Auch Steuerbescheide sollen nun **beiden Partnern in einem einzigen Bescheid** bekanntgegeben werden, so wie es bei Ehegatten bereits der Fall ist. Betreffen Verwaltungsakte mehrere Personen, sind sie grundsätzlich sämtlichen Beteiligten einzeln bekanntzugeben. Ausnahmen galten bisher schon für Ehegatten mit gemeinsamer Anschrift. Diese Regelung wird nun auch auf Lebenspartner ausgeweitet.

Hinweis: Die geplanten Vorschriften sollen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes - bzw. auf nach dessen Inkrafttreten erlassene Bescheide - angewendet werden. Anfang Juni wurde der Gesetzentwurf bei der zweiten und dritten Beratung im Bundestag angenommen. Da das Gesetz als besonders eilbedürftig gilt, wird auch der Bundesrat voraussichtlich in Kürze darüber entscheiden.

UNTERNEHMER

4. Vorsteuerabzug: Finanzverwaltung ändert ihre Praxis beim Vorsteuerabzug

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat jetzt im Bereich des **Vorsteuerabzugs** auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs reagiert und seine Verwaltungspraxis geändert. Demnach können Vorsteuerbeträge, die allgemeine Aufwendungen des Unternehmens betreffen, nach dem **Verhältnis der Gesamtumsätze** des jeweiligen Kalenderjahres aufgeteilt werden. Die geänderte Verwaltungspraxis ist für alle noch offenen Umsatzsteuerfälle relevant.

Grundsätzlich können Sie als Unternehmer einen Vorsteuerabzug geltend machen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Eingangsleistung für einen Umsatz verwendet wird, der zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Beispiel: Ein Unternehmer ist als Versicherungs- und als Immobilienmakler tätig. Aus den Eingangsleistungen, die er für die Tätigkeit als Immobilienmakler bezieht, kann er die Vorsteuer geltend machen (vorsteuerunschädlich). Für die Eingangsleistungen, die er für seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler verwendet, ist ein Vorsteuerabzug nicht zulässig (vorsteuerschädlich). Wird zum Beispiel ein Computer für 595 € angeschafft, der ausschließlich für die Versicherungstätigkeit verwendet wird, können die im Kaufpreis enthaltenen 95 € Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abgezogen werden.

Probleme treten bei den allgemeinen Kosten auf, wenn Eingangsleistungen für beide Umsatzarten (vorsteuerschädlich und unschädlich) verwendet werden. Es muss dann eine Aufteilung des Vorsteuerabzugs erfolgen.

Das BMF weist darauf hin, dass die Aufteilung vorläufig geschätzt werden kann (z.B. anhand der Vorjahresumsätze im jeweiligen Bereich). Für die endgültige Umsatzsteuerjahreserklärung sind jedoch die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse entscheidend.

Hinweis: Die Aufteilung erfolgt im Regelfall nach dem Verhältnis der Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen (z.B. Immobilienvermakelung) bzw. nicht berechtigten (z.B. Versicherungsvermittlung).

5. Gewerbesteuer: Keine erweiterte Kürzung wegen Beteiligung an Erbengemeinschaft

Die Höhe der Gewerbesteuer richtet sich nach dem Gewerbeertrag. Letzterer errechnet sich aus dem Gewinn des Gewerbebetriebs, der um bestimmte gewerbesteuerliche Kürzungen vermindert und um bestimmte gewerbesteuerliche Hinzurechnungen erhöht wird. Gewerbesteuerpflichtige Unternehmen mit Grundbesitz können von zwei verschiedenen Kürzungen profitieren:

- Die sogenannte **pauschale Kürzung** sieht vor, dass Unternehmen ihren Gewinn (samt Hinzurechnungen) um 1,2 % des Einheitswerts kürzen dürfen, der für ihren zum Betriebsvermögen gehörenden (und nicht grundsteuerbefreiten) Grundbesitz festgestellt wurde.
- Die **erweiterte Kürzung** steht Unternehmen zu, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten. Diese sogenannten **Grundstücksunternehmen** können eine (weitergehende) Kürzung um den Teil ihres Gewerbeertrags vornehmen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) hat mit aktueller Verfügung erklärt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) folgende Beteiligungsaktivitäten eines Unternehmens einer erweiterten Kürzung entgegenstehen:

- das Halten einer Kommanditbeteiligung an einer gewerblich geprägten, ebenfalls grundstücksverwaltenden Personengesellschaft;
- das Halten einer Beteiligung an einer rein vermögensverwaltend tätigen Immobilien-KG (ohne gewerbliche Prägung).

Die OFD weist darauf hin, dass nach einem neuen Urteil des Hessischen Finanzgerichts eine **erweiterte Kürzung** auch dann **ausgeschlossen** ist, wenn das Unternehmen **an einer Erbengemeinschaft beteiligt** ist. Da gegen diese Entscheidung eine Revision beim BFH anhängig ist, müssen Finanzämter entsprechende Einsprüche jedoch bis zur abschließenden Klärung der Streitfrage ruhend stellen.

Hinweis: Sofern Ihrem Unternehmen die erweiterte Kürzung wegen einer Beteiligung an einer Erbengemeinschaft aberkannt worden ist, können Sie Einspruch gegen Ihren Gewerbesteuermessbescheid einlegen und unter Nennung des anhängigen Revisionsverfahrens das Ruhen des Einspruchsverfahrens beantragen. So profitieren Sie später für Ihren eigenen Fall von einer begünstigenden Entscheidung des BFH.

6. Geerbtes Betriebsvermögen:

Abtretung wegen Pflichtteilsanspruch lässt Steuerbegünstigung entfallen

Betriebsvermögen wird im deutschen Erbschaftsteuerrecht durch einen sogenannten Verschonungsabschlag und einen Abzugsbetrag von bis zu 150.000 € begünstigt. Diese steuerlichen Privilegien können jedoch rückwirkend entfallen, wenn der Erwerber das Vermögen innerhalb von fünf Jahren veräußert oder aufgibt. Dahinter steckt der Gedanke, dass die steuerliche Besserstellung von Betriebs- gegenüber Privatvermögen nur dann gerechtfertigt sei, wenn der Erwerber den geerbten Betrieb auch tatsächlich weiterführt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine steuerschädliche Veräußerung innerhalb der Fünfjahresfrist auch dann anzunehmen ist, wenn sie unfreiwillig erfolgt. Im Urteilsfall hatte eine Frau von ihrem Ehemann Kommanditanteile an zwei Gesellschaften geerbt, an denen sie zuvor selbst als Kommanditistin beteiligt war. Um Pflichtteilsansprüche gegenüber ihren Kindern zu erfüllen, überließ sie diese ihrem Sohn und ihrer Tochter.

Der BFH erklärte, dass diese Abtretungen (anteilig) zum rückwirkenden Wegfall der Steuervergünstigung führten, da sie eine **steuerschädliche Veräußerung** innerhalb der Fünfjahresfrist bewirken. Der Wegfall der Steuerbefreiung tritt nach Auffassung des Gerichts unabhängig davon ein, **aus welchen Gründen** das begünstigt erworbene Betriebsvermögen abgegeben wurde. Unerheblich ist auch, ob die Veräußerung **freiwillig oder unfreiwillig** erfolgte.

Hinweis: Das Urteil behandelte zwar einen Fall vor der Erbschaftsteuerreform ab dem 01.01.2009, ist jedoch heute noch relevant. Auch das aktuelle Recht begünstigt die Übertragung von Betriebsvermögen und sieht eine fünfjährige Behaltensfrist vor.

7. Recht zum Vorsteuerabzug: Rechnung darf auf weitere Vertragsunterlagen verweisen

Wenn Sie als Unternehmer die Vorsteuer aus einer Eingangsrechnung abziehen wollen, muss dieses Dokument strenge umsatzsteuerliche Anforderungen erfüllen. Insbesondere kommt es auf die Bezeichnung der Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder des Umfangs und der Art der sonstigen Leistung an. Fehlen diese Angaben, kann das Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug versagen.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) genügt die Rechnung aber auch dann den umsatzsteuerlichen Anforderungen, wenn sie bei der Leistungsbeschreibung lediglich auf **andere Geschäftsunterlagen verweist**, aus denen sich die Informationen zur Lieferung oder Leistung letztlich ergeben.

In dem entschiedenen Fall hatte der Rechnungsaussteller zur Leistungsbeschreibung einzig den Passus „gemäß unserer Vereinbarung zum Projekt der X-AG“ abgedruckt. Diese Vereinbarung war der Rechnung aber nicht direkt beigefügt. Finanzamt und Finanzgericht sahen darin eine unzureichende Leistungsangabe und versagten dem Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug.

Der BFH wies jedoch auf seine bisherige Rechtsprechung hin, wonach eine Rechnung die Leistung auch dann hinreichend bezeichnet, wenn sie lediglich auf andere (konkrete) Geschäftsunterlagen verweist. **Nicht erforderlich** für den Vorsteuerabzug ist demnach, dass die genannten **Unterlagen** der Rechnung **direkt beigeheftet** sind.

Hinweis: Rechnungsaussteller sollten beachten, dass ein Verweis auf weitere Unterlagen nur dann den umsatzsteuerlichen Anforderungen genügt, wenn er eindeutig und konkret ist. Der bloße Passus „wie vereinbart“ genügt bei der Leistungsbeschreibung somit nicht. Wer als Unternehmer eine Rechnung mit derart ungenauen Angaben erhält, sollte eine berichtigte Variante vom Aussteller einfordern, um sein Recht zum Vorsteuerabzug nicht zu gefährden.

8. Verbilligtes Kantinenessen: Kein Vorsteuerabzug aus Zuschuss an Caterer

Damit die Belegschaft in einer Betriebskantine kostengünstig mit Mahlzeiten versorgt werden kann, offerieren Arbeitgeber den Kantinenbetreibern häufig finanzielle Anreize, zum Beispiel in Form von kostenloser Raum- und Energienutzung. Oftmals leistet der Arbeitgeber auch laufende Zuschüsse an diese, damit sich die Bewirtschaftung rentiert. Wie ein solcher Zuschuss umsatzsteuerlich zu behandeln ist, hat jüngst der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt einem Arbeitgeber den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung versagt, in der die Kantinenbetreiberin unter gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer einen vertraglich vereinbarten Zuschuss abgerechnet hatte (Bewirtschaftungs- und Personalkostenpauschale). Der BFH entschied, dass der Arbeitgeber die **Vorsteuer** aus der Rechnung **nicht abziehen** konnte. Zwar war dieser durchaus Leistungsempfänger, da er von der Kantinenbetreiberin die sonstige Leistung „Kantinenbewirtschaftung“ empfangen hatte. Gleichwohl ermöglichte die Zuschusszahlung ihm aber keinen Vorsteuerabzug, da er die Bewirtschaftungsleistung nicht für seine geschäftliche Tätigkeit (für sein Unternehmen) zu

verwenden beabsichtigte. Stattdessen sollte die Leistung ausschließlich und unmittelbar einer sogenannten **unentgeltlichen Wertabgabe** dienen, denn letztlich bediente sie einzig **privaten Bedarf der Arbeitnehmer**, in der Kantine zu vergünstigten Preisen essen zu können.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass die Leistungsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Kantinenbetreiber mitunter komplexe umsatzsteuerliche Folgen nach sich ziehen können. Es ist daher zu empfehlen, bereits bei der Ausarbeitung des Bewirtschaftungsvertrages steuerfachkundigen Rat einzuholen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

9. Umsatzsteuerfreiheit: Für die Ausfuhr geringwertiger Gebrauchsgegenstände ist ein Nachweis nötig

Das deutsche Umsatzsteuerrecht sieht eine Befreiung von der Umsatzsteuer vor, wenn **geringwertige Waren** exportiert werden.

Beispiel: Ein Schweizer Kunde bestellt per Internet bei einem deutschen Versandhändler einen Kugelschreiber. Der Versand erfolgt nach Bern.

In dem Beispiel liegt eine sogenannte **Ausfuhr** in ein Drittland (Gebiete außerhalb der EU) vor. Der Versandhändler kann daher seine Lieferung **umsatzsteuerfrei** behandeln. Allerdings muss er nachweisen, dass die Ware tatsächlich in die Schweiz gelangt ist.

Hinweis: Der Ausfuhrnachweis erfolgt regelmäßig durch einen Versendungsbeleg. Das kann ein Frachtbrief, Konnossement, Posteinlieferungsschein oder deren Doppelstück sein, oder ein sonstiger handelsüblicher Beleg wie die Bescheinigung des beauftragten Spediteurs oder die Versandbestätigung des Lieferanten.

In einem kürzlich vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschiedenen Fall war genau dieser Nachweis streitig. Auf den Rechnungen und Ausfuhrbelegen hatte die Klägerin als Artikelbezeichnung lediglich Sammelbezeichnungen wie zum Beispiel Lederware Dupont, Gürtel Dupont oder Kugelschreiber Montegrappa angegeben. In einigen Rechnungen wurde sogar nur die Artikelnummer aufgeführt. Nach Auffassung des Finanzamts war dadurch eine Identifikation der ausgeführten Gegenstände nicht möglich. Die Klägerin ergänzte zwar im Verlauf der Prüfung durch das Finanzamt ihre Angaben. Die Lieferungen sollten jedoch trotzdem wegen Beweismängeln steuerpflichtig sein.

Dem ist das FG nicht gefolgt. Die Klägerin hat nach seiner Überzeugung durch die Erstellung entsprechender Anlagen zu den Rechnungen den Mangel in der Beweisführung korrigiert. Unklare oder auch unvollständige Angaben kann der Unternehmer bei der Ausfuhr noch bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht ergänzen. Da dies die Klägerin hier getan hat, sind die Ausfuhren umsatzsteuerfrei.

Hinweis: Die Klägerin hatte mit ihrer Klage Erfolg. Allerdings zeigt das Urteil auch, dass bei den Nachweisen für die Ausfuhr Sorgfalt angebracht ist. Hätte die Klägerin ihre Angaben nicht mehr ergänzen können, wären die Lieferungen steuerpflichtig gewesen.

10. Sachzuwendung: Pauschalsteuer für Geschenk ist keine Betriebsausgabe

Die Pauschalsteuer für Geschenke stellt zwar eine handelsrechtliche Betriebsausgabe dar, doch darf sie nach einer aktuellen Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen das Einkommen für steuerliche Zwecke nicht mindern. Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin Freikarten im Wert von jeweils 20.000 € an Geschäftsfreunde verschenkt und diese pauschal versteuert. Die Pauschalsteuer hatte die Klägerin als Betriebsausgabe abgezogen und damit ihr steuerliches Einkommen gemindert.

Grundsätzlich besteht für Sie als Unternehmer bei betrieblich veranlassten Zuwendungen und Geschenken an Geschäftspartner oder die eigene Belegschaft die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % an das Finanzamt zu zahlen. Hierfür dürfen die Zuwendungen pro Person und Jahr bis zu 10.000 € betragen.

Die **auf nichtabzugsfähige Geschenke entfallende Pauschalsteuer** ist allerdings - wie das Präsent selber - **nicht als Betriebsausgabe** abziehbar. Laut Gesetz dürfen Aufwendungen für Geschenke nicht den Gewinn mindern, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 € übersteigen. Erfreuen Sie nun einen Geschäftspartner mit einem teuren Geschenk und übernehmen auch noch die Pauschalsteuer, kommt es zum doppelten Abzugsverbot. In diesem Fall unterliegen sowohl das Geschenk als auch die hierauf entfallende Steuer dem Betriebsausgabenabzugsverbot.

Hinweis: Streuwerbeartikel im Wert von bis zu 10 € sind nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung einzubeziehen, werden also nicht besteuert. Die Zuwendungen sind aber, auch um die 10.000-€-Grenze prüfen zu können, weiterhin aufzuzeichnen. Das hat für den Empfänger den Vorteil, dass er keine Betriebseinnahmen oder Arbeitslohn versteuern muss, das Geschenk also rein brutto genießen kann. Hierbei spielt dann keine Rolle, ob die Wertgrenze von 35 € eingehalten wird. Die Pauschalierung gelingt aber nur, wenn Betriebe sie einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen an Geschäftspartner oder Arbeitnehmer ausüben. Die Zuwendungen an Arbeitnehmer müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

11. Schwarzarbeitsbekämpfung: Nur begrenzte Pflicht zur Datenübermittlung an den Zoll

Als **Auftraggeber** sind Sie im Rahmen einer Prüfung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) zwar grundsätzlich zur Übermittlung relevanter Daten verpflichtet. Diese Verpflichtung beschränkt sich nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) jedoch auf **Daten**, die im Prüfungszeitpunkt bei Ihnen vorhanden sind. Nicht erfasst von dieser **Übermittlungspflicht** sind künftige Daten.

Im Streitfall hatte das Hauptzollamt bei einer Taxi-Genossenschaft, die Fahraufträge an ihre Mitglieder vermittelt, eine Prüfung nach dem SchwarzArbG durchgeführt. Die Taxi-Genossenschaft sollte bestimmte Daten über ihre Taxiunternehmer und die vermittelten Fahrten „bis auf Widerruf“ herausgeben. Grund hierfür sei die kurze Speicherdauer der Informationen der Taxi-Genossenschaft. Diese weigerte sich mit dem Hinweis, dass sie nicht als Auftraggeberin im Sinne des SchwarzArbG anzusehen sei, sondern lediglich Fahraufträge vermitteln würde. Sie könne jedoch keinen Unternehmer zur Auftragsannahme verpflichten.

Das FG stimmte dem Hauptzollamt zwar in dem Punkt zu, dass die Taxi-Genossenschaft infolge der Art und Weise der Einbindung in die Auftragsvermittlung als Auftraggeberin anzusehen sei. Dennoch bestehe keine Verpflichtung, die angeforderten Daten über einen künftigen Zeitraum zu sammeln und zur Verfügung zu stellen. Solche Prüfungen seien grundsätzlich gegenwartsbezogen. Die aktuelle Gesetzeslage ermögliche es den Prüfungsbeamten lediglich, aktuell vorhandene Unterlagen zu sichten. Nicht erlaubt sei dagegen eine fortlaufende, in die Zukunft reichende Überwachung von Arbeitgebern oder Auftraggebern.

Hinweis: Arbeitgeber und -nehmer sowie Auftraggeber und Dritte, die bei einer Prüfung angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und bestimmte Unterlagen vorzulegen. Arbeitgeber und Auftraggeber haben in Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten im Rahmen einer Prüfung auszusondern und der Zollverwaltung auf deren Verlangen auf Datenträgern oder in Listen zu übermitteln bzw. Datenträger oder Datenlisten ungesondert zur Verfügung zu stellen.

12. Umsatzsteuerfreiheit: Privatklinik für Psychotherapie ist durch EU-Recht nicht steuerpflichtig

Das deutsche Umsatzsteuerrecht befreit Krankenhausbehandlungen von der Umsatzsteuer. Allerdings gilt diese **Steuerbefreiung** nicht allgemein für jede Krankenhausbehandlung. Zunächst einmal sind alle Krankenhäuser, die sich in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft (z.B. kirchlich, städtisch) befinden, mit ihren Behandlungsumsätzen steuerbefreit. Der deutsche Gesetzgeber sieht die Steuerbefreiung bei **privaten Kliniken** demgegenüber nur dann vor, wenn sie eine entsprechende sozialrechtliche Zulassung haben.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster (FG) betrieb eine GmbH (Klägerin) eine Klinik für Psychotherapie. Die Finanzverwaltung versagte der GmbH die Steuerbefreiung, da sie die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt habe. Sie habe nicht über eine entsprechende sozialrechtliche Zulassung verfügt. Außerdem sei die Anzahl der behandelten Patienten, die gesetzlich krankenversichert seien, zu gering gewesen.

Dieser Argumentation ist das FG nicht gefolgt. Die Steuerbefreiung ergibt sich in diesem Fall jedoch nicht aus dem deutschen Umsatzsteuergesetz. Die Klägerin kann sich vielmehr auf die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie berufen. Nach der entsprechenden europarechtlichen Vorschrift sind die Umsätze steuerfrei. Kliniken, die weder in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sind noch über die sozialrechtliche Zulassung verfügen, werden in Deutschland ungleich behandelt. Darin liegt ein Verstoß gegen das umsatzsteuerliche **Neutralitätsprinzip**. Die Regelung in Deutschland verstößt wegen der Ungleichbehandlung also gegen Europarecht.

Hinweis: Bei einem Verstoß gegen das Europarecht muss sich der Steuerzahler ausdrücklich auf das europäische Recht berufen. Unterlässt er dies - aus welchen Gründen auch immer -, bleibt es bei der Anwendung des deutschen Rechts.

FREIBERUFLER

13. Partnerschaftsgesellschaft: Ist eine PartG mbB körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig?

Eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) ist die neueste Errungenschaft für Freiberufler, die sich zu einer Sozietät zusammenschließen möchten.

Freiberufler haben grundsätzlich das Problem, dass sie persönlich und unbeschränkt mit ihrem gesamten Privatvermögen haften und gleichzeitig oftmals Aufträge mit einem hohen Gegenstandswert betreuen. Trotzdem schrecken viele vor der Wahl einer GmbH als Rechtsform aufgrund zwingender Bilanzierungs-, Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerpflicht zurück. Das heißt: Sämtliche Freiberuflerprivilegien würden aufgegeben. Darüber hinaus ist für einen Freiberufler die persönliche Betreuung des Kunden geradezu charakteristisch - ohne Zwischenschaltung einer (juristischen) Person.

Gegen die Rechtsform einer GbR spricht andererseits, dass jeder Gesellschafter für die Fehler der anderen haften würde.

Der Gesetzgeber reagierte auf dieses Dilemma, indem er die Partnerschaftsgesellschaft - eine besondere Form der GbR - kreierte. In einem weiteren Schritt schuf die Bundesregierung die **PartG mbB**. Schnell stellte sich jedoch die Frage, worum es sich hierbei eigentlich handelt: um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft?

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat jetzt klargestellt, es sei eine **Personengesellschaft**, die **nicht körperschaftsteuerpflichtig** ist. Vielmehr müssen die Gesellschafter die auf sie entfallenden Einkünfte selbst versteuern. Zudem ist die PartG mbB **nicht gewerbesteuerpflichtig**.

ÄRZTE UND HEILBERUFE

14. Berufsausübungsgemeinschaft: Fehlende Beteiligung einer Ärztin führt zu gewerblicher Abfärbung

Haben Sie als Arzt gemeinsam mit Kollegen eine **Berufsausübungsgemeinschaft** (BAG) gebildet? Und ist ein in Ihrer Gemeinschaftspraxis tätiger, aber an der BAG nichtbeteiligter Arzt eigenverantwortlich und ohne Überwachung tätig, so dass seine Aufträge nicht Ihnen und Ihren BAG-Mitgesellschaftern zugerechnet werden können? Dann erzielen Sie keine freiberuflichen, sondern - nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) - gewerbliche Einkünfte.

Grundsätzlich üben Sie als Arzt mit eigener Niederlassung zwar eine freiberufliche Tätigkeit aus, was auch dann der Fall ist, wenn Sie sich mit anderen ärztlichen Berufsträgern zwecks gemeinsamer Berufsausübung zu einer BAG zusammengeschlossen haben. Ein BAG-Mitunternehmer muss zum einen Mitunternehmerinitiative (z.B. Beteiligung an wesentlichen Unternehmensentscheidungen) entfalten können und zum anderen auch Mitunternehmerrisiken (z.B. Gewinn- und Verlustbeteiligung) tragen. Bei Fehlen dieser Voraussetzungen besteht bei einer Personengesellschaft aus Angehörigen der freien Berufe die Gefahr, dass diese aufgrund der sogenannten **gewerblichen Abfärbung** in vollem Umfang gewerbesteuerpflichtig wird.

Im Streitfall entschied das FG, dass wegen der im Urteilsfall **fehlenden Beteiligung einer** in die Gemeinschaftspraxis aufgenommenen **Ärztin** am Gewinn und an den stillen Reserven die **gesamte BAG gewerbliche Einkünfte erzielt** hat. Es kommt allerdings - insofern ist der steuerliche Schaden eher gering - durch die Anrechnung der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer zu einer weitgehenden Neutralisierung.

Hinweis: Neben der steuerlichen Komponente besteht bei einem solchen BAG-Modell, das einen nicht am Unternehmen beteiligten Kollegen in die gemeinsame Praxis aufgenommen hat, die Gefahr der Honorarrückforderung der Krankenversicherung, von Disziplinarverfahren und von Strafverfahren wegen Abrechnungsbetrugs.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

15. Treuhandmodell: Steuerliche Behandlung der Umwandlung einer GmbH in eine KG

Treuhandverhältnisse werden in der Praxis oft dazu genutzt, die wahren Beteiligungsstrukturen an einer Gesellschaft zu verschleiern. Rein zivilrechtlich funktioniert das auch und fremde Dritte können nicht erkennen, wer an der jeweiligen Gesellschaft beteiligt ist. Steuerrechtlich haben **Treuhandverhältnisse** jedoch keine Bedeutung, da das Finanzamt den Treugeber als Anteilseigner behandelt. Im Extremfall führt dies sogar dazu, dass es eine Gesellschaft nicht anerkennt.

Beispiel: Die M-GmbH hält - unmittelbar - 99 % an der T-KG. 1 % hält sie als Treugeberin über die S-GmbH, die die Anteile damit treuhänderisch für die M-GmbH hält.

Zivilrechtlich besteht die T-KG, da mindestens zwei Gesellschafter vorhanden sind. Steuerrechtlich ist aber nur ein Gesellschafter (M-GmbH) vorhanden, die Existenz der T-KG wird deshalb verneint, da eine Personengesellschaft sich mindestens aus zwei Gesellschaftern zusammensetzt. Folglich wird der Betrieb, den die T-KG innehat, steuerlich der M-GmbH zugerechnet.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen hat sich jetzt mit der Frage beschäftigt, was passiert, wenn die T-KG vorher eine - steuerlich anzuerkennende - GmbH gewesen ist und **in eine KG umgewandelt** wird. Anhand eines ausführlichen Beispiels stellt sie anschaulich dar, dass dann **sämtliche** in der GmbH vorhandenen **stillen Reserven aufzudecken** sind.

16. Geschäftsführergehalt: Was ist bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern angemessen?

Die Frage, wann ein Geschäftsführergehalt bei Bestellung mehrerer Gesellschafter-Geschäftsführer angemessen ist, stellt sich ein mittelständischer Gesellschafter-Geschäftsführer Jahr für Jahr. Denn das Finanzamt sieht den Betrag über der nach seinem Dafürhalten angebrachten Obergrenze als sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung an. Mit der Folge, dass die GmbH den Lohnaufwand in dieser Höhe nicht von der Steuer abziehen darf.

Darüber hinaus handelt es sich dann hierbei auch nicht mehr um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sondern um Kapitaleinkünfte. Nachteilig ist, dass Werbungskosten in diesem Fall nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können.

Vor diesem Hintergrund streiten sich Finanzverwaltung und Steuerberater regelmäßig um die Frage, **wie viel ein Gesellschafter-Geschäftsführer verdienen darf**. In den zahlreichen Entscheidungen der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs (BFH) wird auf den **Einzelfall** abgestellt, insbesondere auf die **Größe der Gesellschaft**, die **Anzahl und die genaue Tätigkeit der Geschäftsführer**.

In einem aktuellen Fall im Saarland erhielten die beiden Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH neben dem Festgehalt eine Tantieme in Höhe von 25 % des Jahresüberschusses vor Körperschaftsteuer (Ertragsteuer). Zudem stand ihnen ein Pkw auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Die Gesamtbezüge beider Gesellschafter beliefen sich auf jeweils 117.680 € (2002), 146.550 € (2003) sowie 179.116 € (2004). Die GmbH erwirtschaftete in den Zeiträumen Umsätze von 609.654 € (2002), 732.856 € (2003) sowie 853.497 € (2004). Laut Finanzamt hätten beide Geschäftsführer zusammen pro Jahr nicht mehr als insgesamt 235.586 € - als obere Grenze im Fremdvergleich - verdienen dürfen.

Die Klage der Geschäftsführer blieb vor dem BFH erfolglos. Es fehlt eine Aufgabenverteilung zwischen den beiden, denn in dieser Betriebsgrößenordnung ist nur ein Geschäftsführer üblich. Zudem haben beide in erster Linie Ingenieurdienstleistungen erbracht, das heißt ihre Tätigkeit bezog sich nur in untergeordnetem Umfang auf die Geschäftsführung der GmbH.

17. Gesellschafter-Geschäftsführer: Wann wird fehlerhaft berechneter Arbeitslohn besteuert?

In einem aktuell entschiedenen Fall des Finanzgerichts Niedersachsen waren insbesondere drei Fragen strittig:

1. Handelt es sich bei fehlerhaft berechnetem Arbeitslohn (hier: Tantiemen und Urlaubsgeld) eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers, der von seiner GmbH als Arbeitgeber zurückgefordert wird, um Arbeitslohn im Jahr des Zuflusses?
2. Zu welchem **Zeitpunkt** kann der Abfluss der überzahlten Beträge steuermindernd berücksichtigt werden?
3. Ist eine Korrektur auch **bei bestandskräftigen Steuerbescheiden** möglich?

Das Gericht entschied, dass **überzahlte und somit rückforderungsbelastete Tantiemen und Urlaubsgelder** zunächst einmal im Jahr des tatsächlichen Zuflusses als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen sind. Zahlt anschließend ein Arbeitnehmer seinen erhaltenen und der Lohnsteuer unterlegenen Arbeitslohn wieder zurück, gilt das früher gezahlte Gehalt als weiterhin zugeflossen. Als Folge hieraus werden die später zurückgezahlten Beträge im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung als negative Einnahmen oder Werbungskosten berücksichtigt.

Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Arbeitnehmer oder einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer handelt. Das spielt insbesondere hinsichtlich des Zeitpunkts des tatsächlichen Abflusses der Rückzahlungsbeträge keine

Rolle. Allerdings ist zu beachten, dass allein die Ansätze von Rückzahlungsforderungen der GmbH gegenüber einem Gesellschafter oder Verbuchungen auf dem Gesellschafter-Verrechnungskonto noch keinen tatsächlichen Abfluss der Rückzahlungsbeträge beim Arbeitnehmer bewirken können. Hierzu müssen die Gelder fließen.

Rückzahlungen oder Rückbelastungen stellen kein rückwirkendes Ereignis dar. Vielmehr ist dem Umstand der Rückzahlung durch eine Korrektur im Rückzahlungs- bzw. Rückbelastungsjahr Rechnung zu tragen. Das kann die negative Folge haben, dass keine Steuerminderungsbeträge berücksichtigt werden können, wenn der eigentlich zu ändernde Steuerbescheid schon bestandskräftig ist.

18. Gemeinnützigkeit: Auch Vereine müssen eine Steuererklärung abgeben

Vereine sind die Urform der GmbH, da es sich bei ihnen um juristische, das heißt selbständige Personen im Rechtssinn handelt. Folglich unterliegen sie auch der Besteuerung mit Körperschaft- und Gewerbesteuer. Da die meisten aber gemeinnützige Zwecke verfolgen, befreit sie der Staat von den vorgenannten Ertragsteuern - allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Spenden und Mitgliedsbeiträge zum Beispiel müssen zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwendet und Gelder dürfen einzig in bestimmtem Umfang gehortet werden. Bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist streng darauf zu achten, die richtige Form zu wahren.

Zur Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Vereine ist die **Gültigkeit der Steuerbefreiungen auf drei Jahre begrenzt**. Eine **erneute Befreiung** kann **nur durch die Abgabe von Steuererklärungen** erreicht werden. Dem Finanzamt genügt es, wenn die Erklärung in einem dreijährigen Turnus - dann allerdings für alle drei Jahre - eingereicht wird.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat jetzt in einer Pressemitteilung auf die **aktuelle Prüfungsrunde** hingewiesen und einige Tipps veröffentlicht. Beispielsweise weist sie darauf hin, dass die betroffenen Vereine in den nächsten Tagen angeschrieben und auf die Abgabepflicht hingewiesen werden. Außerdem werden grundsätzlich keine Steuerformulare mehr verschickt. Wer keinen Steuerberater hat, kann die Formulare online unter www.formulare-bfinv.de abrufen.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

19. Dienstwagennutzung: Was spricht für eine private Nutzungsbefugnis?

Arbeitnehmer müssen für die Nutzung eines Dienstwagens nur dann einen geldwerten Vorteil versteuern, wenn der Arbeitgeber ihnen diesen auch für private Fahrten überlassen hat. Nutzt der Arbeitnehmer das Fahrzeug hingegen unerlaubt privat, liegt hierin kein lohnsteuerpflichtiger Vorteil.

Die Unterscheidung zwischen erlaubter und unerlaubter Privatnutzung führt dazu, dass im Zuge von Außenprüfungen regelmäßig darüber gestritten wird, ob eine Privatnutzungsbefugnis bestanden hat.

Welche Umstände für eine erlaubte Privatnutzung sprechen, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich zusammengefasst. Danach müssen bei der **Prüfung der Privatnutzungsbefugnis sämtliche Umstände des Einzelfalls** herangezogen werden; das Finanzgericht darf schließlich nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung entscheiden. Im Urteilsfall sprachen folgende Punkte für eine private Dienstwagennutzung des Arbeitnehmers:

- Ein Zeuge hatte ausgesagt, dass Finanzamt und Arbeitnehmer im Zuge der Außenprüfung zunächst nur über die Bewertung des geldwerten Vorteils gestritten hatten, nicht jedoch über die Frage, ob ein solcher Vorteil überhaupt bestanden hat.
- Der Arbeitnehmer hatte zunächst ein Fahrtenbuch vorgelegt, womit er den Umfang der Privatnutzung nachweisen wollte.
- Der Arbeitnehmer, der Gesellschaftergeschäftsführer seiner arbeitgebenden GmbH war, hatte vor dem Finanzgericht noch erklärt, dass er mit seinem Mitgesellschafter die Aufzeichnung privater Fahrten in einem Fahrtenbuch vereinbart hatte. Er selbst habe sich dann aber gegen eine Privatnutzung entschieden. Aus dieser Aussage ergab sich, dass der Arbeitgeber kein Privatnutzungsverbot ausgesprochen hatte, sondern sich der Arbeitnehmer lediglich dazu entschieden hatte, von der vorhandenen Privatnutzungsmöglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

All diese Umstände rechtfertigten letztlich den Ansatz eines 1%igen Nutzungsvorteils für private Dienstwagenfahrten. Da die überlassenen Fahrzeuge zum Teil sehr hochpreisig waren, musste der klagende Arbeitnehmer einen Nutzungsvorteil von bis zu 10.000 € pro Jahr versteuern.

Hinweis: Aus dem Verhalten des Arbeitnehmers während der Außenprüfung sowie im Rechtsbehelfs- und Klageverfahren kann also auf die Privatnutzungsbefugnis geschlossen werden. Wer die Befugnis einfach abstreitet,

sich zuvor jedoch anders positioniert hat, macht sich unglaubwürdig.

20. Ehegattenarbeitsverhältnis: Uneingeschränkte Kfz-Nutzung hält keinem Fremdvergleich stand

Eine im Rahmen eines **Ehegattenarbeitsverhältnisses** als Entgelt oder sonstige betriebliche Leistung gewährte **uneingeschränkte Nutzung eines Kfz** hält nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen einem Fremdvergleich nicht stand, da hierdurch ein variables Entgelt gewährt wird, das im Belieben des Arbeitnehmers liegt.

Grundsätzlich stellen auch Lohnzahlungen an einen mitarbeitenden Angehörigen Betriebsausgaben dar, wenn dieser auf der Grundlage eines Arbeitsvertrags die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und die Firma oder der Freiberufler alle Arbeitgeberpflichten erfüllt. Aus dem bei Verwandten oft fehlenden Interessengegensatz resultiert die Gefahr des Gestaltungsmissbrauchs. Deshalb stellt die Finanzverwaltung sicher, dass die Vertragsbeziehung und die hierauf beruhenden Leistungen tatsächlich dem betrieblichen und nicht - als Unterhaltsleistungen - dem privaten Bereich zuzurechnen sind.

Für einen **Betriebsausgabenabzug** ist daher eine Gesamtwürdigung aller maßgeblichen Umstände nötig. Für die betriebliche Zuordnung spricht insbesondere, wenn der Vertrag sowohl nach seinem Inhalt als auch nach seiner tatsächlichen Durchführung einem Fremdvergleich standhält. Diesem hielt der zwischen einem Selbständigen und seiner Ehefrau geschlossene Arbeitsvertrag in einem jetzt entschiedenen Fall nicht stand. Zwar führte die Ehefrau tatsächlich Büro- und sonstige Arbeiten durch, so dass das Arbeitsverhältnis, soweit es die Durchführung der vereinbarten Arbeiten und die Erbringung der Arbeitszeiten betraf, unproblematisch als solches anerkannt wurde. Allerdings hielt die **Art und Weise der Vergütung der Arbeitsleistung** der Ehefrau **keinem Fremdvergleich** stand.

Einem fremden Dritten würde für eine Arbeit von zwölf bis 17 Stunden pro Monat neben einem Festgehalt nicht uneingeschränkt die kostenlose Nutzung eines hochwertigen Kfz wie der Mercedes A-Klasse gewährt. Die Ehefrau konnte das Fahrzeug nach ihrem Belieben nutzen, während ihr Mann selber für seine betrieblichen Fahrten einen Audi Avant 6 - also betrieblichen Kombi - nutzte. Dieses Fahrzeug war auch das geeignetere Fahrzeug für seinen Job. Eine solche - wie mit der Ehefrau getroffene - Vertragsgestaltung hätte ein Arbeitgeber mit Sicherheit nicht mit einem fremden Arbeitnehmer getroffen.

21. Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand im Elternhaus

Wenn Sie sich als **alleinstehender Arbeitnehmer** teilweise an den Kosten des Elternhauses beteiligen, Reparaturen ausführen und Gartenarbeit erledigen und wenn Sie im ausgebauten, abschließbaren Dachgeschoss einen eigenen Hausstand mit ausreichendem Wohn-, Arbeits- und Schlafbereich unterhalten, können Sie - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - eine **doppelte Haushaltsführung** geltend machen.

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster (FG) gilt dies auch dann, wenn Sie **verschiedene Räumlichkeiten im Elternhaus**, insbesondere das Bad und die Küche, faktisch **zum Teil gemeinsam** mit einem Elternteil **nutzen**, die Nutzung jedoch **im Sinne einer Wohngemeinschaft** so erfolgt, dass Sie eigenständig über diese bestimmen können. Eine bauliche Abgeschlossenheit der Wohnung ist ebenso wenig erforderlich wie der Abschluss eines Mietvertrags.

Im Streitfall ging es um einen 27-jährigen Arbeitnehmer, der im Haus seiner Mutter das ausgebaute Dachgeschoss bewohnte. Dort standen ihm auf etwa 30 qm eine Spüle, ein Kühlschrank, eine Mikrowelle und ein Wasserkocher zur Verfügung. Küche und Badezimmer befanden sich im Erdgeschoss. Der Arbeitnehmer zahlte seiner Mutter keine Miete, beteiligte sich aber an den Hauskosten und führte Reparaturen am Haus und Gartenarbeiten durch.

Nach Abschluss seines Studiums nahm er eine auswärtige Arbeitsstelle an und mietete am Beschäftigungsort eine etwa 45 qm große Wohnung an. In seiner Steuererklärung machte er Werbungskosten für eine doppelte Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt hatte - entgegen der aktuellen Auffassung des FG - die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung nicht anerkannt, da es der Meinung war, der Arbeitnehmer unterhalte im Haus seiner Mutter keinen eigenen Hausstand.

Hinweis: Seit 2014 wird die doppelte Haushaltsführung nur noch anerkannt, wenn sich der Steuerzahler finanziell an den Kosten der Lebensführung in der Erstwohnung beteiligt. So genügt auch eine kostenlose Mitbenutzung der Einliegerwohnung der Eltern nicht mehr den Anforderungen. Berücksichtigt werden jetzt bis zu 1.000 € monatlich für die Unterkunftskosten am Beschäftigungsort. Mit diesem Höchstbetrag sind alle Kosten wie zum Beispiel die Miete, aber auch die Anschaffungskosten von Möbeln abgegolten.

22. Verpflegungsmehraufwendungen:

Einsatzwechseltätigkeit von einem Pensionszimmer aus

Übernachten Sie als Außendienstmitarbeiter mit **täglich wechselnden Tätigkeitsbereichen** in einem Pensionszimmer, das als Büro mit Schlafgelegenheit keine doppelte Haushaltsführung begründet, unterliegt der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt (FG) nicht der Beschränkung auf drei Monate.

Im Urteilsfall arbeitete ein nichtselbständiger Außendienstler an ständig wechselnden Arbeitsstätten. Diese fuhr er wochentags sternförmig von einem Zweitwohnsitz aus an. Dort bewohnte er immer dasselbe **Pensionszimmer**. In einem solchen Fall liegt keine doppelte Haushaltsführung vor, da das Zimmer in der Pension lediglich zum Schlafen, Arbeiten und zur Nahrungseinnahme verwendet wird. Insofern liegt eine **Einsatzwechseltätigkeit** vor.

Das Einkommensteuergesetz sieht bei Einsatzwechseltätigkeiten **keine Beschränkung** des Abzugs der **Verpflegungsmehraufwendungen auf drei Monate** vor. Als Außendienstler können Sie demnach unbegrenzt Ihren Mehraufwand für Verpflegungsaufwendungen entsprechend den Pauschalen je nach Abwesenheitsdauer geltend machen. Die wiederholten und ständigen Aufenthalte über einen längeren Zeitraum in der gleichen Pension und sogar im gleichen Zimmer sind in Kombination mit den Fahrten von der Pension zu den Vertriebsbezirken mit einer doppelten Haushaltsführung vergleichbar. Vor diesem Hintergrund gibt es Verpflegungsmehraufwendungen, wobei die Abwesenheitszeiten nur jeweils von der Pension aus zu berechnen sind.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde mittlerweile Revision eingelegt. Zwar hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Dreimonatsfrist für die Verpflegung auch dann gilt, wenn ein Arbeitnehmer im Zuge einer Einsatzwechseltätigkeit längerfristig vorübergehend an derselben Tätigkeitsstätte eingesetzt wird. Im aktuell entschiedenen Fall gingen die FG-Richter jedoch davon aus, dass nicht dieselbe Tätigkeitsstätte vorliegt. Vielmehr wird lediglich der Übernachtungsort beibehalten, weshalb der Dreimonatszeitraum keine Anwendung findet.

HAUSBESITZER

23. Überhöhte Gebäudeabschreibung: Wie das Finanzamt korrigierend eingreifen kann

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, wie eine in der Vergangenheit zu hoch vorgenommene Gebäudeabschreibung in zukünftigen Veranlagungszeiträumen korrigiert werden kann, wenn die Steuerbescheide der Altjahre verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt einen solchen Fall untersucht, in dem ein Vermieter zunächst eine Sonderabschreibung (Sondergebietsabschreibung) und in den Folgejahren direkt eine degressive Abschreibung (AfA) in gestaffelten Sätzen von 7 %, 5 % und 2 % für sein Mietobjekt vorgenommen hatte.

Hinweis: Eine degressive AfA nach einer Sonder-AfA ist gesetzlich jedoch nicht vorgesehen, stattdessen darf die Folgeabschreibung nur linear (mit gleichbleibenden Staffelsätzen) erfolgen.

Zunächst hatte das Finanzamt die überhöhten degressiven AfA-Beträge jahrelang anerkannt. Letztlich bemerkte es den Fehler jedoch und korrigierte die AfA für die Zukunft wie folgt:

- Das Amt ermittelte den **Rest(buch)wert** des Mietobjekts (verbleibendes AfA-Volumen), indem es sämtliche in Anspruch genommenen Abschreibungen der Vergangenheit von den ursprünglichen Anschaffungskosten des Gebäudes abzog.
- Das Amt ermittelte einen **neuen AfA-Satz** von 2,22 %; dabei ging es von einer typisierten Gesamtnutzungsdauer eines Gebäudes von 50 Jahren aus und zog davon den fünfjährigen Begünstigungszeitraum für die Sonder-AfA ab, so dass sich letztlich eine Restnutzungsdauer von 45 Jahren ergab (somit 2,22 % pro Jahr).
- Die **Bemessungsgrundlage** für die neue Abschreibung ermittelte das Finanzamt, indem es von den ursprünglichen Anschaffungskosten die bereits abgezogene Sonder-AfA und eine (mögliche) lineare 2%ige AfA für den fünfjährigen Begünstigungszeitraum der Sonder-AfA abzog.

Letztlich erkannte auch der BFH die Berechnung des Finanzamts in allen Punkten an.

Hinweis: Der BFH zeigt in seinem Urteil den rechtlichen Rahmen auf, in dem sich eine Korrektur überhöhter AfA-Beträge bewegen darf. Vermieter, die solche Beträge in gleichgelagerten Fällen berichtigen müssen, können die Entscheidung als Orientierungshilfe nutzen.

24. Grundstücksverkauf: Die Optionsausübung für einen Grundstücksumsatz ist zeitlich unbegrenzt

Die Umsatzsteuer ist die einzige Steuer, bei der es sinnvoll sein kann, sie **freiwillig** zu zahlen. Vor allem bei Grundstücksgeschäften wird häufig auf die **Steuerbefreiung** verzichtet, um eine umsatzsteuerrechtliche Belastung zu vermeiden. Diesen Verzicht nennt der Fachmann **Option**.

Beispiel: A veräußert an B ein bislang unternehmerisch für eine Autowerkstatt genutztes Grundstück. Auch B beabsichtigt, das Grundstück für sein Unternehmen (Autowerkstatt) zu nutzen. Das Grundstück ist vor zwei Jahren mit einer Halle bebaut worden. Aus den Baukosten hat A 200.000 € Vorsteuer abgezogen.

Hier ist es in jedem Fall sinnvoll, zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Sofern die Lieferung des Grundstücks steuerfrei belassen würde, müsste A einen Teil der 200.000 € Vorsteuer zurückzahlen. Wird dagegen auf die Steuerbefreiung verzichtet, kommt es zu keiner Belastung mit Umsatzsteuer. Zwar schuldet B in diesem Beispiel die Umsatzsteuer aus der Grundstückslieferung, er kann jedoch in gleicher Höhe einen Vorsteuerabzug geltend machen. Damit ist die Belastung gleich null.

Nach Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen (FG) kann der Verzicht auf die Steuerbefreiung auch noch **nachträglich**, nämlich nach Abschluss des Übertragungsvertrags, erklärt werden. In dem Streitfall war die Grundstücksübertragung am 22.10.2009 notariell beurkundet worden. Auf die Steuerbefreiung wurde jedoch erst am 12.04.2013 in einem weiteren notariellen Vertrag verzichtet. Das Finanzamt war der Auffassung, dass die Option zu spät erfolgt war. Nach Ansicht des FG ist eine Option ohne zeitliche Grenze möglich.

Hinweis: Den Verzicht auf die Steuerbefreiung bzw. die Option zur Umsatzsteuer müssen Sie in einem entsprechenden notariellen Vertrag erklären. Ist die Vereinbarung einer solchen Option in einem Vertrag vergessen worden, müssen Sie den erneuten Gang zum Notar antreten.

25. Grundstücksbewertung: Maklercourtagekosten mindern nicht den Wert des Erbes

Grundstückserwerbsnebenkosten mindern nicht den gemeinen Wert bzw. den Verkehrswert im Rahmen einer Bedarfswertfeststellung. Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Köln gehören zu den Grunderwerbsnebenkosten auch die **Grundstückstransaktionskosten** (durchschnittlich 12 % des Kaufpreises) wie zum Beispiel Gerichts- und Notariatsgebühren, Maklerprovisionen und die Grunderwerbsteuer.

Für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts gibt es **keine unbeschränkte Auswahl von Bewertungsmethoden**. Es steht Ihnen lediglich frei, den Nachweis

- entweder durch Vorlage eines Gutachtens des örtlich zuständigen Gutachterausschusses oder eines Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken zu führen oder
- auf einen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zeitnah zum maßgeblichen Bewertungsstichtag erzielten Kaufpreis für das zu bewertende Grundstück hinzuweisen.

Landläufig wird zwar davon ausgegangen, dass Immobilien mit ihrem wahren Wert in die Steuerberechnung eingehen. Doch das neue Erbschaftsteuerrecht setzt sie seit 2009 nicht in jedem Fall mit dem aktuellen Marktpreis an, weil die hierbei anzuwendenden Rechengrößen (Sachwertverfahren für kleine und Miethochrechnung für große Objekte) immer wieder zu ungerechtfertigten Auswüchsen nach oben führen.

Daher müssen Immobilienerben verstärkt gegensteuern, um die Ergebnisse nach unten zu drücken. Denn bei der pauschalierten Wertermittlung für Ein- und Mehrfamilienhäuser, Rohbauten, Erbrechtsgrundstücke und Gewerbeobjekte bleibt es nicht aus, dass die Ergebnisse je Einzelfall nicht die realen Gegebenheiten widerspiegeln und über dem wahren Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt von Erbschaft oder Schenkung liegen.

Hinweis: Den Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts muss der Hausbesitzer selbst erbringen. Die Gebühren für den Gutachter mindern aber nicht den steuerpflichtigen Erwerb als Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer.

ALLE STEUERZAHLER

26. Erlass von Nachzahlungszinsen: Vereinfachte Gegenrechnung fiktiver Erstattungszinsen ist rechtens

Damit der Bürger aus der verspäteten Abgabe von Steuererklärungen (mit Nachzahlung) keinen Zinsvorteil ziehen kann, lässt sich der Fiskus den Nachzahlungsbetrag zu seinen Gunsten mit 6 % pro Jahr verzinsen. Der Zinszeitraum beginnt jedoch in der Regel erst 15 Monate nach Ende des Steuerentstehungsjahres und endet mit Wirksamkeit der Steuerfestsetzung.

Beispiel: Herr Meier reicht seine Einkommensteuererklärung 2012 am 11.04.2014 beim Finanzamt ein. Der Steuerbescheid wird am 08.08.2014 mit einer Nachzahlung von 5.000 € bekanntgegeben.

Der Zinslauf beginnt am 01.04.2014 (15 Monate nach dem 31.12.2012) und endet am 08.08.2014 (Bekanntgabe des Steuerbescheids). Somit muss die Nachforderung für vier volle Monate verzinst werden, so dass Nachzahlungszinsen von 100 € zu zahlen sind (0,5 % x 4 x 5.000 €).

Der Bürger kann dieser kostspieligen Verzinsung mit **freiwilligen Vorabzahlungen** an das Finanzamt entgehen. Sofern diese erst nach Beginn des Zinslaufs beim Fiskus eingehen, rechnet das Amt den Nachzahlungszinsen **fiktive Erstattungszinsen** gegen, was letztlich zu einem (Teil-)Erlass der Nachforderungszinsen führt. Eine Verwaltungsanweisung zu diesem Steuererlass sieht allerdings vor, dass fiktive Erstattungszinsen **nur für volle Monate vor Wirksamkeit des Steuerbescheids** berechnet werden dürfen. Hierbei sind Abweichungen gegenüber der Berechnung der Nachzahlungszinsen möglich, wie die Fortführung des obigen Beispiels zeigt:

Abwandlung: Herr Meier leistet am 16.04.2014 - kurz nach Abgabe seiner Steuererklärung - eine Vorabzahlung von 5.000 €.

Das Finanzamt berechnet ihm fiktive Erstattungszinsen zu seinen Gunsten - aufgrund der Verwaltungsanweisung zum Steuererlass aber nur für drei volle Monate (vom 16.04.2014 bis 16.07.2014; bis zum 08.08.2014 wird kein voller Monat mehr erreicht), so dass trotz der Vorabzahlung noch Zinsen für einen Monat zu entrichten sind.

Ein Bürger aus Nordrhein-Westfalen ist in einem vergleichbaren Fall vor den Bundesfinanzhof (BFH) gezogen; er sah sich durch die Berechnung der fiktiven Erstattungszinsen benachteiligt, denn auch bei ihm blieben aufgrund des „Vollen-Monats-Prinzips“ Nachzahlungszinsen für einen Monat bestehen. Der BFH erkannte die von der Finanzverwaltung durchgeführte Berechnung der fiktiven Erstattungszinsen jedoch an und akzeptierte insbesondere, dass die Nachzahlungszinsen hierdurch nicht komplett erlass werden konnten.

27. Vorausgefüllte Steuererklärung: Beim Finanzamt gespeicherte Daten sind seit Anfang 2014 abrufbar

Bürger können die elektronischen Belege zu ihrer Person, die Arbeitgeber und Versicherungen an das Finanzamt übermittelt haben, seit Anfang 2014 online abrufen. Unter anderem folgende Daten bzw. Belege sind abrufbar:

- Lohnsteuerbescheinigungen des Arbeitgebers
- Rentenbezugsmitteilungen
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Vorsorgeaufwendungen (Riester- und Rürupverträge)

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen (FinMin NRW) weist in einer aktuellen Pressemitteilung darauf hin, dass sich Bürger für den Belegabruf zunächst im ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) **registrieren** müssen.

Hinweis: Wer seine gespeicherten Daten beim Finanzamt abrufen möchte, sollte im ElsterOnline-Portal die Registrierungsart „ElsterBasis“ wählen und unter Angabe seiner Identifikationsnummer ein persönliches Zertifikat beantragen. Wer sich dagegen mit seiner Steuernummer registriert, ist später nicht zum Datenabruf berechtigt. Am Ende des Verfahrens erhält der Bürger eine Zertifikatsdatei, mit der er sich in den privaten Bereich des ElsterOnline-Portals einloggen kann. Dort kann er den Belegabruf zur vorausgefüllten Steuererklärung beantragen (unter dem Punkt „Dienste/Belegabruf“).

Das FinMin NRW weist weiter darauf hin, dass die **Steuerdaten** nach Freischaltung des Abrufs direkt in die eigene (elektronische) **Einkommensteuererklärung übernommen** werden können. Unerheblich ist dabei, ob der Steuerbürger seine Erklärung mit dem verwaltungseigenen Programm „ElsterFormular“, mit gekaufter Steuersoftware oder direkt über das ElsterOnline-Portal abgibt.

Hinweis: Steuerlich beratene Bürger müssen den Datenabruf nicht selbst beantragen - ihr Berater kann diesen in Eigenregie durchführen.

28. Kfz-Steuer: Zollverwaltung ist ab 2014 neuer Ansprechpartner

Die Zeiten, in denen sich Fahrzeughalter mit Fragen zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kfz-Steuer an ihr Finanzamt wenden konnten, sind vorbei. Seit 2014 ist die Zollverwaltung für sämtliche Angelegenheiten rund um die Kfz-Steuer zuständig.

Hinweis: Die Ertrags- und Verwaltungshoheit zur Kfz-Steuer war bereits 2009 von den Ländern auf den Bund übergegangen. Für Fahrzeughalter änderte sich aber zunächst nichts, da die Landesfinanzbehörden die Steuer im Wege der sogenannten Organleihe weiterverwalteten. Diese Zwischenlösung ist ausgelaufen; im ersten Halbjahr 2014 ging die Zuständigkeit nun auch faktisch auf den Zoll über (schrittweise je Bundesland). Künftig sind die Hauptzollämter der richtige Ansprechpartner für Fahrzeughalter.

Das Bundesfinanzministerium hat sich jetzt den verfahrensrechtlichen Aufräumarbeiten gewidmet, die aus dieser Neuordnung resultieren, und die bisherigen **Verwaltungsanweisungen aufgehoben**, die seitens der Finanzbehörden zur Ausführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes erlassen wurden.

Hinweis: Der Zoll weist auf seiner Internetseite aber darauf hin, dass bisherige Verwaltungsvereinfachungen mit dem Zuständigkeitswechsel weitgehend übernommen wurden, bereits gewährte Steuervergünstigungen müssen nicht erneut vom Fahrzeughalter beantragt werden. Auch die Kfz-Steuerbescheide und die bislang vergebenen Steuernummern bleiben weiterhin gültig. Welches Hauptzollamt für den eigenen Fall zuständig ist bzw. wo die nächstliegende Kontaktstelle des Zolls zu finden ist, können Fahrzeughalter unter www.zoll.de ermitteln.

29. Fahrtkosten bei Behinderten: Ab wann ist ein herabgesetzter Grad der Behinderung zu beachten?

Behinderte Menschen dürfen für ihre Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte statt der Pauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer ihre tatsächlich entstandenen Fahrtkosten oder 0,30 € pro **gefahrenem** Kilometer absetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 (bzw. mindestens 50 mit Merkzeichen „G“) zuerkannt worden ist und sie ihre Behinderung durch amtliche Unterlagen nachweisen können (z.B. durch einen Behindertenausweis).

Hinweis: Beantragt werden kann der Kostenabzug auf der zweiten Seite der Anlage N der Einkommensteuererklärung. Sinkt der GdB unter die Grenze von 70 bzw. 50, gewährt das Finanzamt den erweiterten Fahrtkostenabzug nicht mehr.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat untersucht, ab wann ein herabgesetzter GdB steuerlich zu berücksichtigen ist. Geklagt hatte ein behinderter Arbeitnehmer mit einem GdB von 80, dem das Amt für soziale Angelegenheiten im Dezember 1999 nur noch einen GdB von 20 zuerkannt hatte. Wegen dieser Herabstufung führte der Mann einen jahrelangen Rechtsstreit. Schließlich wies das Bundessozialgericht (BSG) im Jahr 2007 seine Beschwerde zurück.

Für die Dauer des Rechtsstreits wollte der Mann weiter seine tatsächlichen Fahrtkosten steuerlich abziehen. Er vertrat die Auffassung, der herabgesetzte GdB von 20 wirke erst ab dem Zeitpunkt, ab dem der angefochtene Neufeststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist - also erst nach der Entscheidung des BSG in 2007.

Der BFH urteilte jedoch, dass der verminderte GdB bereits ab dem **Zeitpunkt der ursprünglichen Neufeststellung** - somit ab 1999 - steuerlich berücksichtigt werden muss, so dass ab diesem keine erhöhten Fahrtkosten mehr abgezogen werden können. Nach Meinung der Richter gilt dies auch dann, wenn die behinderte Person - wie im Urteilsfall - noch einen anderslautenden Schwerbehindertenausweis besitzt (Vorrang der Neufeststellung).

Hinweis: Behinderte Arbeitnehmer können sich für den fortdauernden Abzug erhöhter Fahrtkosten auch nicht auf den sogenannten Nachwirkungszeitraum des Schwerbehindertengesetzes bzw. des Neunten Sozialgesetzbuches berufen. Danach gelten besondere Regeln für schwerbehinderte Menschen solange fort, bis nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der GdB-Herabsetzung drei Monate verstrichen sind. Der BFH erklärte, diese Verlängerung des Schwerbehindertenschutzes sei im Einkommensteuerrecht nicht geboten.

30. Doppelt gezahltes Kindergeld: Darf die Familienkasse für zehn Jahre zurückfordern?

Der folgende Fall ist in Sachen Dreistigkeit kaum zu überbieten: Ein Familienvater aus Bayern bezog in den Jahren 1999 bis 2009 **durch bewusst irreführende Angaben doppeltes Kindergeld** von der Familienkasse und seinem

öffentlichen Arbeitgeber. Jetzt wollte er vor dem Bundesfinanzhof (BFH) die **Rückforderung der Gelder durch die Familienkasse** verhindern. Zuvor hatte er sogar noch bei beiden Zahlstellen gleichzeitig und mit Erfolg um die Verlängerung der Kindergeldzahlung über das 18. Lebensjahr seines ältesten Kindes hinaus gebeten. Die Familienkasse deckte den Betrug erst auf, als der Vater Einspruch gegen die Aberkennung der Kindergeldzahlung wegen eines zu hohen Kindeseinkommens erhob. Daraufhin forderte die Kasse im Jahr 2009 ihre geleisteten Zahlungen für die Jahre 1999 bis 2009 zurück. Der Familienvater klagte gegen die Rückforderung und bekam vom Finanzgericht (FG) zunächst sogar weitestgehend Recht, da die Richter eine Zahlungsverjährung annahmen.

Anders der BFH, der mit seinem Urteil wohl eher das Gerechtigkeitsempfinden des ehrlichen Steuerzahlers traf. Die Bundesrichter entschieden, dass keine Zahlungsverjährung eingetreten war, da die **Verjährungsfrist nicht vor Ablauf des Kalenderjahres beginnt**, in dem die **Aufhebung wirksam** geworden ist - vorliegend also erst mit Ablauf des Jahres 2009. Die Familienkasse durfte ihre Aufhebung der Kindergeldfestsetzung zudem auf eine Vorschrift der Abgabenordnung stützen, wonach in unvereinbarer Weise mehrfach berücksichtigte Sachverhalte verfahrensrechtlich rückabgewickelt werden können.

Der BFH erklärte weiter, für den Erfolg der Rückforderung komme es entscheidend auf den Ablauf der Festsetzungsfrist an. Nach Meinung der Richter war dem Vater im Urteilsfall eine Steuerhinterziehung anzulasten, was zu einer Verlängerung der Frist von vier auf zehn Jahre führen würde. Da das FG hierzu jedoch keine ausreichenden Feststellungen getroffen hatte, muss es den Fall in einem zweiten Rechtsgang aufrollen. Sollte sich die zehnjährige Frist bestätigen, ist die Familienkasse zur kompletten Rückforderung der Gelder berechtigt.

Hinweis: An der Rückzahlung des Kindergeldes ab 1999 führt kein Weg mehr vorbei. Der Rückforderungsbetrag dürfte erheblich sein: Bei einem heutigen Kindergeldsatz von 184 € für das erste und zweite Kind ergibt sich bei einer zehnjährigen Doppelleistung für zwei Kinder ein zu viel gezahlter Betrag von rund 44.000 €.

STEUERTERMINE

Juli 2014	August 2014	September 2014
10.07. (*14.07.)	**11.08. (*14.08.)**	**10.09. (*15.09.)**
Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
		Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
		Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	15.08. (*18.08.)	
	Gewerbesteuer	
	Grundsteuer	
29.07.	**27.08.**	**26.09.**
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

Fundstellen dieses Artikels

Das Aktuelle 30 *aus Steuern und Wirtschaft* *07/14*

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Kleines Jahressteuergesetz: Diese Änderungen kommen auf Arbeitnehmer und Privatleute zu
   Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften; Regierungsentwurf v. 02.05.2014, BR-Drucks. 184/14
2. Kleines Jahressteuergesetz: Diese Änderungen kommen auf Unternehmer zu
   Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften; Regierungsentwurf v. 02.05.2014, BR-Drucks. 184/14
3. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft: Weitere steuerliche Gleichstellung geplant
   Gesetz zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; Regierungsentwurf v. 11.04.2014, BR-Drucks. 149/14
4. Vorsteuerabzug: Finanzverwaltung ändert ihre Praxis beim Vorsteuerabzug
   BMF-Schreiben v. 10.04.2014 – IV D 2 - S 7306/13/10001; www.bundesfinanzministerium.de
5. Gewerbesteuer: Keine erweiterte Kürzung wegen Beteiligung an Erbengemeinschaft
   OFD NRW, Verf. v. 02.01.2014 – G 1425 - 2012/0018 - St 162; www.stx-premium.de,
   FG Hessen, Urt. v. 07.05.2012 – 8 K 2580/11, Rev. (BFH: IV R 24/12); www.lareda.hessenrecht.hessen.de
6. Geerbtes Betriebsvermögen: Abtretung wegen Pflichtteilsanspruch lässt Steuerbegünstigung entfallen
   BFH, Urt. v. 26.02.2014 – II R 36/12; www.bundesfinanzhof.de
7. Recht zum Vorsteuerabzug: Rechnung darf auf weitere Vertragsunterlagen verweisen
   BFH, Urt. v. 16.01.2014 – V R 28/13; www.bundesfinanzhof.de
8. Verbilligtes Kantinenessen: Kein Vorsteuerabzug aus Zuschuss an Caterer
   BFH, Urt. v. 29.01.2014 – XI R 4/12; www.bundesfinanzhof.de
9. Umsatzsteuerfreiheit: Für die Ausfuhr geringwertiger Gebrauchsgegenstände ist ein Nachweis nötig
   FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.02.2014 – 5 K 5235/12, Rev. (BFH: V R 16/14); www.stx-premium.de
10. Sachzuwendung: Pauschalsteuer für Geschenk ist keine Betriebsausgabe
    FG Niedersachsen, Urt. v. 16.01.2014 – 10 K 326/13, Rev. (BFH: IV R 13/14); www.rechtsprechung.niedersachsen.de
11. Schwarzarbeitsbekämpfung: Nur begrenzte Pflicht zur Datenübermittlung an den Zoll
    FG Münster, Urt. v. 12.02.2014 – 6 K 2434/13 AO, Rev. zugelassen; www.justiz.nrw.de
12. Umsatzsteuerfreiheit: Privatklinik für Psychotherapie ist durch EU-Recht nicht steuerpflichtig
    FG Münster, Urt. v. 18.03.2014 – 15 K 4236/11 U, Rev. (BFH: V R 20/14); www.justiz.nrw.de
13. Partnerschaftsgesellschaft: Ist eine PartG mbB körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig?
    OFD NRW, Kurzinfo v. 12.12.2013 – ESt 30/2013; www.stx-premium.de
14. Berufsausübungsgemeinschaft: Fehlende Beteiligung einer Ärztin führt zu gewerblicher Abfärbung
    FG Düsseldorf, Urt. v. 19.09.2013 – 11 K 3969/11 G, Rev. (BFH: VIII R 62/13); www.justiz.nrw.de
15. Treuhandmodell: Steuerliche Behandlung der Umwandlung einer GmbH in eine KG
    OFD Niedersachsen, Verf. v. 07.02.2014 – S 1978 - 97 - St 243; www.stx-premium.de
16. Geschäftsführergehalt: Was ist bei mehreren Gesellschafter-Geschäftsführern angemessen?
    BFH, Beschl. v. 09.10.2013 – I B 100/12, NV; www.bundesfinanzhof.de
17. Gesellschafter-Geschäftsführer: Wann wird fehlerhaft berechneter Arbeitslohn besteuert?
    FG Niedersachsen, Urt. v. 19.02.2014 – 9 K 217/12, Rev. (BFH: VI R 13/14); www.rechtsprechung.niedersachsen.de
18. Gemeinnützigkeit: Auch Vereine müssen eine Steuererklärung abgeben
    OFD Koblenz, Pressemitteilung v. 20.02.2014; www.fin-rlp.de
19. Dienstwagennutzung: Was spricht für eine private Nutzungsbefugnis?
    BFH, Urt. v. 06.02.2014 – VI R 39/13; www.bundesfinanzhof.de
20. Ehegattenarbeitsverhältnis: Uneingeschränkte Kfz-Nutzung hält keinem Fremdvergleich stand
    FG Niedersachsen, Urt. v. 21.08.2013 – 3 K 475/11, rkr.; www.rechtsprechung.niedersachsen.de
21. Doppelte Haushaltsführung: Eigener Hausstand im Elternhaus
    FG Münster, Urt. v. 12.03.2014 – 6 K 3093/11 E; www.justiz.nrw.de
22. Verpflegungsmehraufwendungen: Einsatzwechseltätigkeit von einem Pensionszimmer aus
    FG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 12.11.2013 – 4 K 1498/11, Rev. (BFH: VI R 95/13); www.stx-premium.de
23. Überhöhte Gebäudeabschreibung: Wie das Finanzamt korrigierend eingreifen kann
    BFH, Urt. v. 21.11.2013 – IX R 12/13; www.bundesfinanzhof.de
24. Grundstücksverkauf: Die Optionsausübung für einen Grundstücksumsatz ist zeitlich unbegrenzt
    FG Niedersachsen, Urt. v. 22.08.2013 – 16 K 286/12, Rev. (BFH: XI R 40/13); www.rechtsprechung.niedersachsen.de

25. Grundstücksbewertung: Maklercourtagekosten mindern nicht den Wert des Erbes
FG Köln, Urt. v. 12.02.2014 – 4 K 3081/13; www.justiz.nrw.de
26. Erlass von Nachzahlungszinsen: Vereinfachte Gegenrechnung fiktiver Erstattungszinsen ist rechtens
BFH, Urt. v. 07.11.2013 – X R 23/11, NV; www.bundesfinanzhof.de
27. Vorausgefüllte Steuererklärung: Beim Finanzamt gespeicherte Daten sind seit Anfang 2014 abrufbar
FinMin NRW, Pressemitteilung v. 04.03.2014; www.fm.nrw.de
28. Kfz-Steuer: Zollverwaltung ist ab 2014 neuer Ansprechpartner
BMF-Schreiben v. 03.04.2014 – IV D 4 - S 6200/09/10001 :001; www.bundesfinanzministerium.de
29. Fahrtkosten bei Behinderten: Ab wann ist ein herabgesetzter Grad der Behinderung zu beachten?
BFH, Beschl. v. 11.03.2014 – VI B 95/13; www.bundesfinanzhof.de
30. Doppelt gezahltes Kindergeld: Darf die Familienkasse für zehn Jahre zurückfordern?
BFH, Urt. v. 11.12.2013 – XI R 42/11; www.bundesfinanzhof.de